

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Fakten sind seit langem bekannt ³⁴⁾, wurden jedoch zur Datierung des Mühlhäuser Rechtsbuchs bisher nicht herangezogen. Ich selbst bin durch den reinen Zufall darauf gestoßen, daß ich in Hans S t r a h m s Beitrag „Stadtluft macht frei“ zu Theodor M a y e r s „Vorträgen und Forschungen“ ³⁵⁾ die Bemerkung fand, „der Basler Rechtsspruch König Heinrichs (VII.) von 1224“ verlange „sieben Zeugen *ex parte matris* des Beklagten zum Beweis des Revindikationsanspruchs“, wodurch ich angeregt wurde, der möglicherweise „mutterrechtlichen“ Bestimmung näher nachzugehen. Eine solche ist es freilich nicht oder doch nur in übertragenem Sinne ³⁶⁾. Gerade um ihrer Singularität willen ³⁷⁾ bildet die Stelle einen hervorragenden Prüfstein für genetische Verwandtschaft. Herbert M e y e r, der sonst den entlegensten Textbeziehungen mit unermüdlichem Eifer nachgegangen ist ³⁸⁾, hat sich zu 38, 8 mit der kurzen Anmerkung ³⁹⁾ begnügt:

„*nagilmagi* hier die Verwandten der Mutterseite; so auch im Elsaß (K e u t g e n, Urkunden 177,9 [lies: S. 77 Nr. 117 Z. 9]) und Stadtbuch von Augsburg 21. 1 ... Das Wort bezeichnet sonst gerade auch die entferntesten Glieder der Sippe, so im Ssp. I 3 § 3.“

Es war ihm also lediglich um die sprachliche Bedeutung des Wortes „Nagelmagen“ zu tun. Daß hier eine für den Zeitansatz des Rechtsbuchs eminent wichtige textliche Verwandtschaft vorliegt, ist ihm nicht bewußt geworden. Dies mag damit zusammenhängen, daß er die Sentenz nicht nach den „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ ⁴⁰⁾, sondern nach F. Keutgens „Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte“ ⁴¹⁾ zitiert, d. h. sie vermutlich ganz sub specie der dortigen Rubrik „Elsässer Städte“ gesehen hat, ohne mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Ausfertigungen an sämtliche Königsstädte, und damit auch an Mühlhausen, gegangen sind. [Nebenbei bemerkt: ein Aspekt, der auch sonst im Auge behalten werden sollte!] Es mag auch sein, daß Herbert M e y e r der seiner (sozusagen erst von ihm für die Wissen-

³⁴⁾ Vgl. Ludw. Weiland, Constitutiones, a. a. O. S. 403.

³⁵⁾ Bd. 2: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (1955) S. 103—121, speziell S. 114.

³⁶⁾ Zur Problematik vgl. Ph. Heck, Eike von Repgow, Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel (1939) S. 13 ff.; Walter Barkhausen, DA. 4 (1941) 495 ff.

³⁷⁾ Vgl. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 1 (4 1899) 646 ff.

³⁸⁾ Z. B. zu dem Altprager Stadtrecht; vgl. a. a. O. ^{2/3} S. 90 ff.

³⁹⁾ Ebd. S. 162 Anm. 1.

⁴⁰⁾ Bd. 2 Nr. 287.

⁴¹⁾ (1901) Abschnitt: Das Selbstbestimmungsrecht, Nr. 117.